

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00523 vom 22. Januar 1996**

ZH Verwaltungsgericht, 1996-01-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2013.00523](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2013.00523)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00523 du 22 janvier 1996

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00523 del 22 gennaio 1996

## **Regeste**

Sozialhilfe | Beschwerdelegitimation der Gemeinde im Bereich der Sozialhilfe. Wenn der Bezirksrat den Rekurs eines Fürsorgeempfängers gutheisst, weil die Gemeinde von diesem zu Unrecht Sozialhilfeleistungen in der Höhe von knapp Fr. 12'000.- zurückforderte, so ist die Gemeinde nicht legitimiert, den Rekursentscheid beim Verwaltungsgericht anfechten, falls sie sich nicht auf eine Verletzung ihrer Autonomie beruft. Die Beschwerdeberechtigung der Gemeinde ergibt sich weder aus den kantonalrechtlichen Legitimationsbestimmungen (Berührtsein wie eine Privatperson; Verletzung schutzwürdiger Interessen bei der Erfüllung von gesetzlichen Aufgaben) noch aus den Eintretensvoraussetzungen des Bundesgerichts im Bereich von sozialhilferechtlichen Gemeindebeschwerden (E. 2.2 und 2.3). Nichteintreten. Abweichende Minderheitsmeinung: Vor dem Hintergrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind Gemeinden als Erbringer von Fürsorgeleistungen generell als beschwerdelegitimiert zu erachten.

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Ihr steht keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.